November 2018

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kaum haben wir den Oktober, der sich unter anderem auch um den 20. Geburtstag von WTS Klient Ungarn drehte, hinter uns gelassen, da liegt schon ein betriebsamer November mit vielen neuen Nachrichten, vielen Ereignissen und wichtigen Gesetzesänderungen hinter uns.
Das ungarische Parlament hat im November die endgültigen Steueränderungen für 2019 verabschiedet, die von den Entscheidungsträgern der Unternehmen noch eine nicht unwesentliche Neuplanung erforderlich machen. Während dieser Zeit war auch die Münchener Zentrale von WTS nicht untätig. In den letzten Wochen hat sie neue Mitglieder in Italien und Großbritannien gewonnen. Wie wir auch auf Seite 8 detaillierter erläutern, hat WTS mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz eine äußerst interessante Studie bei Digitalisierungsprozessen im Steuerbereich durchgeführt. Des Weiteren erschienen im November die zwei neuesten internationalen Newsletter des Netzwerks: die VAT und TP Newsletter mit den neuesten Steuer- und Gesetzesentwicklungen aus vielen Ländern der Welt.
Wie immer möchten wir Sie mit unseren News und Publikationen bei Ihren Entscheidungen und in den Geschäftsprozessen unterstützen. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Inhaltsverzeichnis

Unternehmensbewertung anhand von vergleichsorientierten Methoden » Seite 1
Elektronische Kontaktpflege in der Besteuerung » Seite 3
CbCR und Meldepflicht – Was ist zum Jahresende noch zu tun? » Seite 4
Ab 2019: Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken oder was kommt nach dem Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken? » Seite 6
Digitalisierung im Steuerbereich » Seite 8

Unternehmensbewertung anhand von vergleichsorientierten Methoden

Vergleichsorientierte Methoden

Vorteile:	Nachteile:
→ einfach und schnell durchführbar → stützen sich auf Daten von Dritten, daher ein objektiver Wert	→ zukünftige Potenziale und Unternehmensstrategie werden nicht berücksichtigt → Bestimmung der Korrekturfaktoren bildet komplexes Verfahren

Autor: **Szabolcs Szeles**
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Als Ausgangspunkt unserer Artikelreihe nahmen wir unter die Lupe, in welchen Fällen die Unternehmensbewertung erforderlich sein könnte und durch welche Methoden sie ermittelt werden kann. Anschließend haben wir die Vor- und Nachteile der ertragsorientierten Methode aufgezeigt, die das beliebteste Bewertungsverfahren darstellt. In unserem aktuellen Artikel untersuchen wir die Merkmale der vergleichsorientierten Methoden und bewerten deren Stärken und Schwächen.

Was bergen die Vergleichsdaten?

Bei vergleichsorientierten Methoden wird die Höhe des Unternehmenswerts mit Hilfe der Daten von Dritten geschätzt. Die vergleichsorientierten Methoden basieren auf Verkehrswerten. Einfach gesagt nehmen wir zum Vergleich zum bewertenden Unternehmen den aktuellen Verkaufspreis oder die Verkaufspreise eines ähnlichen Unternehmens bzw. ähnlicher Unternehmen oder deren Aktienkurs als Basis.

Fortsetzung auf Seite 2

Die neueste Ausgabe der WTS Global VAT Newsletter ist erschienen

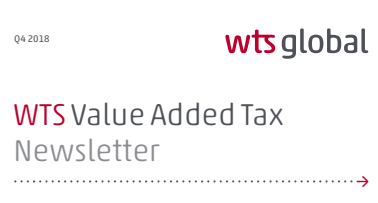

Der WTS Global VAT Newsletter #2/2018 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer und der GST-Compliance-Pflichten in 19 Ländern weltweit.

Der WTS Global VAT Newsletter #2/2018 steht in Englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:
WTS Global VAT Newsletter #2/2018

Welche vergleichsorientierten Methoden gibt es?

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen zwei Arten von vergleichsorientierten Methoden:

- Vergleichsdaten mit Hilfe von **Kennzahlen**
- Verwendung von **Präzedenzfällen**

Der wesentliche Faktor des auf den Kennzahlen basierenden Vergleichs ist, dass der Wert des zu bewertenden Unternehmens anhand des Aktienkurses und bestimmter Kennzahlen der börsennotierten Unternehmen bewertet werden kann. Die am häufigsten genutzte Kennzahl ist das **KGV**, d.h. das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder PE Quotient. Der Unternehmenswert errechnet sich auf diese Weise aus dem Verhältnis des Aktienkurses der zum Vergleich herangezogenen Unternehmen und deren Gewinn je Aktie so, dass der gewöhnliche Gewinn des zu bewertenden Unternehmens mit dem durchschnittlichen KGV der Vergleichsunternehmen multipliziert wird.

Viel einfacher ist die Verwendung von früheren Verkaufspreisen aus Präzedenzfällen, die sich **auf zugänglichen historischen Angaben der Datenbanken** beruhen.

Die Quelle der Vergleichsdaten

Die Vergleichswerte werden von Experten aus verschiedenen öffentlich verfügbaren Börsendaten oder Datenbanken abgerufen und ausgewertet. In der Regel kann nur nach Zahlung von erheblichen Abonnementsgebühren oder Abfragegebühren auf **Datenbanken** zugegriffen werden.

Welche Korrekturfaktoren sind notwendig?

Um nicht den Fehler zu begehen, Äpfel mit Birnen zu vergleichen und die Unterschiede des zu bewertenden Unternehmens und den zum Vergleich herangezogenen Unternehmen zu berücksichtigen und den realistischsten Unternehmenswert zu erreichen, **müssen Korrekturfaktoren angewandt werden**. Es ist leicht ersichtlich, dass ein einfacher Vergleich zwischen einem Familienunternehmen und einem börsennotierten Unternehmen, die im selben Sektor tätig sind, auch wegen ihrer Größe und ihres Marktanteils nicht zielführend ist. Aus ähnlichen Gründen kann eine unterschiedliche Nutzung der Fremdfinanzierung auch den Wert des Unternehmens beeinflussen. In Rahmen der Bewertung kann auch nicht gleichgültig sein, ob eine vollständige Gesellschaft oder nur ein Teil ihrer Aktien / Geschäftsanteile erworben wird. All diese Überlegungen können durch Modifizieren der Vergleichswerte durch Anwendung modifizierender Multiplikatoren vorgenommen werden. Die Quantifizierung dieser modifizierenden Multiplikatoren stellt jedoch die größte Herausforderung der Methode dar.

Wo liegen die Stärken in diesem Verfahren?

Der Vorteil der vergleichsorientierten Methoden liegt in ihrer **Einfachheit**. Die vorliegenden Vergleichsdaten erlauben, die Auswertung sehr **schnell durchzuführen**. Angesichts der Verwendung öffentlich zugänglicher Daten oder Datenbanken sind die Bewertungsergebnisse **weniger subjektiv** als andere Methoden.

Welche Nachteile hat dieses Verfahren?

Die Methode hat folgende Schwächen:

- Der Zugang zu den Vergleichsdaten ist kostspielig.
- Im gegebenen Sektor sind nicht immer genug Vergleichsdaten verfügbar.
- Je weniger Vergleichsdaten vorliegen, desto mehr individuelle Effekte müssen im Rahmen der Auswertung ausgefiltert werden.
- Die Bewertung berücksichtigt nicht das zukünftige Potenzial des Unternehmens.
- Die zukünftige Strategie des Unternehmens wird nicht berücksichtigt.
- Bei erfolgsabhängigen Indikatoren ist das Ergebnis des Unternehmens durch buchhalterischen Bewertungsmethoden beeinflussbar, was nicht immer eine objektive Benchmark bedeutet.
- Die Bestimmung der Höhe der Korrekturfaktoren kann Schwierigkeiten bereiten.

Aufgrund der aufgeführten Vor- und Nachteile kann gesagt werden, dass die vergleichsorientierte Methode die am schnellsten durchführbare und einfachste Methode der Unternehmensbewertung ist.

Financial Advisory

Wenn Sie für weitere Details zu einer Unternehmensbewertung interessieren oder ein einzelnes Unternehmen bewerten möchten, kontaktieren Sie bitte die Experten unseres Geschäftsbereichs Financial Advisory.

Szabolcs Szeles
Director Financial Advisory
+36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Szabolcs Szeles

Direktor Financial Advisory
Telefon: +36 1 887 3723
szabolcs.szeles@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in international Betriebswirtschaft
- ACCA international Wirtschaftsprüfer
- zertifizierter Wirtschaftsprüfer
- Steuerexperte

Kernkompetenzen

- Erstellung internationaler Konzernberichte (IFRS, HGB)
- Buchhalterische und steuerliche Due-Diligence
- Buchhaltungsberatung
- Interim Management

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Unternehmensbewertung aufgrund von zukünftigen Erträgen oder ertragsorientierten Methoden
- Das ABC der Unternehmensbewertung oder was, wie und für wen soll bewertet werden?
- Begünstigte Umwandlungen – steuerliche Aufgaben

Elektronische Kontaktpflege in der Besteuerung

Autorin: **Andrea Potássy**
andrea.potassy@wtsklient.hu

Die Entwicklung von Computerlösungen, die elektronische Übermittlung und Verarbeitung von Daten bleiben auch in den Bereichen der Besteuerung und in der Kontaktpflege mit der Steuerbehörde nicht unberührt. Wie wir bereits in mehreren Artikeln berichtet haben, **sind Wirtschaftsorganisationen** bezüglich ihrer Angelegenheiten mit der NAV (und den örtlichen Kommunalverwaltungen) **ab dem 1. Januar 2018 in Ungarn zur elektronischen Kontaktpflege und zum elektronischen Behördengang verpflichtet**. Anträge, die früher nur in Papierform eingereicht werden könnten, können nunmehr auch elektronisch entsandt werden. Seitens der Methoden wurden mehrere neue Verfahren eingeführt.

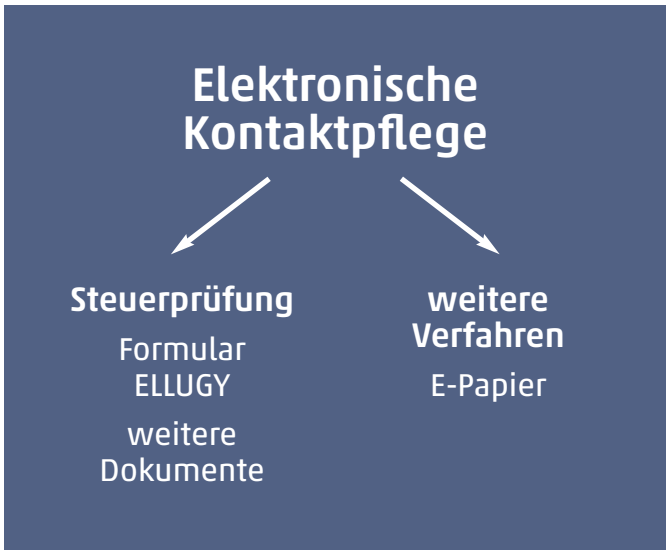

Elektronische Kontaktpflege bei Steuerprüfungen und weiteren Verfahren

Während der **Steuerprüfung** können Steuerpflichtige in Ungarn mit Hilfe des Formulars ELLUGY die während des Verfahrens einzureichenden Unterlagen (z. B. Vollmachten, Erklärungen, Unterlagen, Kommentare usw.) auf elektronischem Wege übermitteln. Das Formular wird elektronisch weitergeleitet und ersetzt die früheren Postsendungen. Auch andere, im Zuständigkeitsbereich der NAV liegende und für das Prüfungsverfahren relevante Dokumente können elektronisch eingereicht werden. Es ist jedoch wichtig, dass die einzureichenden Formulartypen mit den an der Prüfung beteiligten Steuerprüfern abgestimmt werden.

Die Einrichtung von E-Papier in Ungarn beinhaltet **sonstige elektronisch einleitbare Verfahren**. Mithilfe dieser Institution können wir nicht nur mit der NAV Kontakt aufnehmen, sondern auch mit anderen Behörden. Durch die Auswahl der Themengruppe wird der Empfänger automatisch ermittelt. Nach der Authentifizierung durch das Kundenportal gibt es die Möglichkeit, einen frei formulierten Brief zu erstellen, dessen Antwort dem elektronischen Postfach der Privatperson oder Firma zugestellt wird, die am elektronischen Behördengang beteiligt ist.

Instrument der elektronischen Kontaktpflege im Wandel

Zuvor wurde die elektronische Kontaktpflege mit den Steuerbehörden in Ungarn praktisch noch ausnahmslos mit Hilfe des **Ausfüllprogramms für Standardformulare (ÁNYK)** durchgeführt. Die ausgefüllten Erklärungen wurden über das Kundenportal eingereicht, das durch die autorisierten persönlichen Daten der Bevollmächtigten erstellt wurde. Die Form der elektronischen Kontaktpflege ist jedoch im Wandel. Für Wirtschaftsorganisationen in Ungarn ist ab dem 1. Januar 2018 die Nutzung des Firmenportals verpflichtend. Das **Firmenportal** ist ein elektronisches Postfach für Unternehmen, das den Kunden zur elektronischen Kontaktpflege mit den Behörden und dem Herunterladen von erforderlichen Dokumenten dient. Unternehmen sind verpflichtet, die Firmenportal-Registrierung durchzuführen, wobei sie nur Privatpersonen mit Zugang zum Kundenportal als Firmenportal-Beauftragten bestimmen können. Wenn die Firmenportal-Registrierung erfolgreich ist, werden behördliche Dokumente ins elektronische Postfach zugestellt. Der Firmenportal-Beauftragte ist für die eingehende Post verantwortlich. Daher ist es wichtig, im Postfach auf die eingegangenen Nachrichten und Dokumente zu achten.

Fortsetzung auf Seite 4

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/11/08/elektronikus-kommunikacio/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Neue europäische Partner haben sich WTS Global angeschlossen

Neben WTS R&A Studio Tributario Associato, einem der ältesten Partner des Steuerberatungsnetzwerks in Italien, hat WTS Global auch Studio Biscozzi Nobili in Mailand als Mitglied gewinnen können. Die beiden italienischen Unternehmen arbeiten nun unter dem Dach von WTS Global eng in allen Steuerfragen zusammen. Über 65 Experten der beiden Unternehmen unterstützen ihre Mandanten in den drei größten Zentren der italienischen Geschäftswelt: Mailand, Turin und Verona.

Nach dem neuen italienischen Partnerunternehmen trat das Londoner FTI Consulting LLP WTS Global bei. Das Büro wird von fünf Partnern geleitet, die zusammen mit ihrem Team eine breite Palette von Steuerberatungs- und Compliance-Tätigkeiten abdecken und den Mandanten auf internationaler Ebene zur Verfügung stehen.

Wirtschaftsorganisationen in Ungarn können 2018 den Speicherplatz ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten in der elektronischen Kommunikation mit der NAV weiterhin unverändert nutzen. Sie haben jedoch die Wahl, im Jahr 2018 auch ihre Steuererklärungen und andere Dokumente an die NAV und andere Behörden über das Firmenportal zu senden. Die **Firmenportal-Beauftragten** können Privatpersonen, die an der elektronischen Kontaktpflege teilnehmen, Fallmanager-Berechtigungen erteilen bzw. sie ihnen entziehen. Die elektronische Kommunikation der Wirtschaftsorganisationen in Ungarn wird nach dem 1. Januar 2019 über das Firmenportal realisiert. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die eventuell fehlende Registrierung so schnell wie möglich vorgenommen und auch die Fallmanager benannt werden.

Weitere Perspektiven

In Zukunft wird erwartet, dass sich die elektronischen Verfahren in der Steuer- und Buchführung weiterentwickeln, hauptsächlich zur **Automatisierung der Datenverarbeitung**. Darüber hinaus bietet sie der NAV die Möglichkeit schnellerer und umfangreicherer Steuerprüfungen. In Bezug auf die Online-Rechnungsstellung hat sich die Rolle der EDV-Entwicklungen in diesem Prozess hervorgehoben, die heutzutage ein untrennbarer und immer entscheidenderer Bestandteil von Buchhaltungs- und Besteuerungsprozessen ist.

Steuerberatung

Wenn Sie sich fragen, ob Ihr Unternehmen die aktuell verfügbaren digitalen Möglichkeiten zum Thema Steuern ausschöpft, kontaktieren Sie uns bitte! Wir liefern Ihnen schnell und zuverlässig die Diagnose.

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

Andrea Potássy
Partner
Telefon: +36 1 887 3741
andrea.potassy@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalter
- Steuerberater

Kernkompetenzen

- vollumfängliche Buchhaltung
- Einführung und Unterstützung von Buchhaltungssystemen
- Controlling-Berichte
- Abschlusserstellung (allgemein und Sonderfälle)
- Unterstützung bei Steuerprüfungen, Kontaktpflege mit der Steuerbehörde

Neueste Publikationen

- Aufgaben der Wirtschaftsorganisationen nach der Handelsregistereintragung
- Strategische Aspekte der umfassenden Betriebsprüfung
- Inventuraufgaben zum Jahresende rücken näher

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

CbCR und Meldepflicht – Was ist zum Jahresende noch zu tun?

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Bis Weihnachten und bis zum Jahresende verbleiben nur noch ein paar Wochen. Was bedeutet dies bezüglich CbCR (Country-by-Country-Reporting) und der Meldepflicht?

Obwohl der 31. Dezember 2017 gar nicht so lange zurückliegt, ist bereits ein Jahr vergangen, seitdem Unternehmen diese erste Frist einzuhalten hatten und die länderbezogene Berichtserstattung nach den Bestimmungen des BEPS-Aktionspunkts 13 erstellen bzw. die Meldepflicht erfüllen mussten. Am Ende des laufenden Jahres wird dieses Thema wieder aktuell sein. Daher kann es nicht schaden, unsere Erinnerungen aufzufrischen und uns auf die anstehenden Aufgaben vorzubereiten.

„Außer der Erstellung der **länderbezogenen Berichterstattung** durch die Konzernobergesellschaft, besteht auch für die in Ungarn ansässigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe gegenüber den zuständigen Steuer-behörden eine **Meldepflicht**."

CbCR – Wer sollte den Bericht erstellen?

Seit Ende letzten Jahres hat sich nichts daran geändert, dass die Verpflichtung zur Erstellung des CbCR, der länderbezogenen Berichterstattung (Datenübermittlung), grundsätzlich **für die Geschäftseinheiten multinationaler Konzerne besteht, die als Konzernobergesellschaft gelten**. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts sind jedoch diese multinationalen Unternehmensgruppen befreit, deren im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Erlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr unter EUR 750 Millionen liegen.

In welchen Fällen muss eine ungarische Geschäftseinheit den länderbezogenen Bericht vorlegen?

Grundsätzlich muss die ungarische Gesellschaft das CbCR erstellen, wenn sie als Konzernobergesellschaft eines multinationalen Konzerns gilt. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen die Gruppenmitgliedsfirma, die steuerlich in Ungarn ansässig ist, keine Konzernobergesellschaft ist, jedoch zur Einreichung des CbCR verpflichtet ist. Wenn beispielsweise eine **Konzernobergesellschaft in dem Land, in dem sie steuerlich ansässig ist, nicht zum CbCR verpflichtet ist, oder wenn eine solche Verpflichtung besteht, aber Ungarn mit diesem Land kein Abkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen hat** und der multinationale Konzern über keine Geschäftseinheit verfügt, die die Pflicht zur Vorlage des CbCR für alle Geschäftseinheiten des Konzerns, die in der EU steuerlich ansässig sind, für das Wirtschaftsjahr, für das das CbCR zu erstellen ist, erfüllt oder mehrere Geschäftseinheiten in der EU steuerlich ansässig sind, aber der multinationale Konzern die ungarische Geschäftseinheit mit der Erfüllung der länderspezifischen Berichterstattung beauftragt hat.

Bis wann muss der länderbezogene Bericht übermittelt werden?

Die meldepflichtigen Gesellschaften müssen ihrer Verpflichtung zur Übermittlung des CbCR an die Steuerbehörde **innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres** nachkommen, **für das der länderbezogene Bericht zu erstellen ist**. Diese Regel gilt sowohl für Konzernobergesellschaften als auch für beauftragten ungarischen Geschäftseinheiten. In letzterem Fall entsteht jedoch aufgrund einer **Übergangsregelung** die Meldepflicht zunächst für das Geschäftsjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnt. Bei einem Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bedeutet dies, dass die ungarische Geschäftseinheit als Meldepflichtige die Verpflichtung zur Vorlage des CbCR erstmals bis zum 31. Dezember 2018 erfüllen muss.

Meldepflicht

Außer der Erstellung der länderbezogenen Berichterstattung durch die Konzernobergesellschaft, **besteht** auch **für die in Ungarn ansässigen Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe** gegenüber den zuständigen Steuerbehörden eine **Meldepflicht**. Das Ziel hierbei ist, dass die Steuerbehörde in Erfahrung bringen möchte, ob die in Ungarn steuerlich ansässige Geschäftseinheit der multinationalen Unternehmensgruppe als Konzernobergesellschaft, als beauftragte Muttergesellschaft oder als Geschäftseinheit gilt oder nicht, und wenn nicht, welche Organisation der Unternehmensgruppe hinsichtlich des länderbezogenen Berichts über eine Meldepflicht verfügt (mit der Anmeldung des Namens, des Firmensitzes, der Steuernummer und des Geschäftsjahres dieser Gesellschaft).

Die betroffenen ungarischen Geschäftseinheiten mussten ihre Meldepflicht für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 erstmals zum 31. Dezember 2017 erfüllen. Hierbei stellt sich die Frage, ob bei einer unveränderten Meldepflicht für das Geschäftsjahr 2018 die ungarische Geschäftseinheit bis zum 31. Dezember 2018 die Meldepflicht erneut erfüllen muss, da sich nichts geändert hat. Die aktuellen Stellungnahmen des Ministeriums und der Steuerbehörde scheinen zu bestätigen, dass **die Meldung auch in diesem Fall zum Jahresende erfolgen sollte**, da dies eine neue Meldung für das Geschäftsjahr 2018 ist. Es ist auch wichtig zu beachten, dass eine Änderung der gemeldeten Daten innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung der Steuerbehörde gemeldet werden muss.

Abkommen zum Informationsaustausch zwischen den USA und Ungarn

Am 25. Oktober 2018 haben Ungarn und die Vereinigten Staaten ein Abkommen zum Informationsaustausch abgeschlossen. Diese Vereinbarung spielt für alle **ungarischen Geschäftseinheiten multinationaler Konzerne, deren Konzernobergesellschaften steuerlich in den USA ansässig sind**, eine sehr wichtige Rolle. Ohne dieses Informationsaustauschabkommen wären höchstwahrscheinlich die ungarischen Geschäftseinheiten verpflichtet, zum 31. Dezember 2018 zum ersten Mal den Steuerbehörden den länderbezogenen Bericht vorzulegen. Um die ungarischen Geschäftseinheiten von der Pflicht zur Einreichung vom CbCR zu befreien, reicht es nicht aus, dass das Abkommen abgeschlossen wurde. Es ist wichtig, dass das Abkommen auch bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft treten muss und die zuständigen ungarischen und US-amerikanischen Behörden auch ein separates Abkommen abschließen müssen, welches ebenfalls bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft treten sollte.

Wenn das Abkommen zum Informationsaustausch und das Abkommen zwischen den zuständigen Behörden vor dem 31. Dezember 2018 in Kraft treten, müssen die ungarischen Geschäftseinheiten, die über eine US-amerikanische Konzernobergesellschaft verfügen und wegen des Nichtvorhandenseins der Vereinbarung zum Informationsaustausch in ihren früheren Anmeldungen erklärt haben, dass sie den länderbezogenen Bericht vorlegen würden, müssten mittels eines Änderungsmeldungsformulars bis zum Jahresende ihre vorherige Anmeldung ändern – vorausgesetzt, das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Fortsetzung auf Seite 6

Steuerplanung

Wenn Sie bei der Steuerplanung unter internationalen Tochtergesellschaften mitwirken und weitere Fragen zum CbCR oder zur Meldepflicht haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter!

Zoltán Cseri
Manager
+36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Sanktionen

Die rechtzeitige Erfüllung der oben genannten Pflichten mit korrektem Dateninhalt ist wichtig, da bei Versäumnis, Verspätung oder fehlerhafter Erfüllung vom CbCR, oder der Meldepflichten hinsichtlich der Berichterstattung oder Änderungen die Steuerbehörde den Meldepflichtigen mit **einer Versäumnisstrafe bis zu 20 Millionen HUF** (ca. 62.000 EUR) ahnden kann.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:

wtsklient.hu/2018/11/15/orszagonkenti-jelentesek/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

→ Unser Experte

Zoltán Cseri
Manager
Telefon: +36 1 887 3747
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- Steuerberater
- Sachbearbeiter Produktgebühren

Kernkompetenzen

- Steuerberatung
- Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- umsatzsteuerliche Registrierung
- Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Produktgebührenlager – Zahlungspflicht bezüglich Produktgebühr kann vermieden werden
- So kann man Geld von der NAV erhalten – Vorteile der Mitgliedschaft in einer Gesundheitskasse

Ab 2019: Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken oder was kommt nach dem Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken?

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Ab 2019 gibt es bei den Arbeitgeberzuwendungen (Sachzuwendungen), die den Arbeitnehmern in Ungarn steuerfrei oder vergünstigt gewährt werden können, drastische Veränderungen. Unter anderem wird die Steuerbefreiung für den Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken abgeschafft.

„Aufgrund der Aufhebung der Steuerbefreiung vom Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken werden Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken sehr wahrscheinlich eine bedeutendere Rolle spielen."

Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken

Bis zum 31. Dezember 2018 haben in Ungarn die Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern nicht zurückzuzahlende Zuschüsse **zu Wohnzwecken lohnsteuerfrei** zu gewähren. Der Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken kann zum Wohnungskauf, Hausbau, zur Modernisierung bzw. zum barrierefreien Umbau oder auch zur Tilgung des Wohnungskredits verwendet werden.

Der Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken kann höchstens bis zu 30% der Kosten betragen, kann sich jedoch über einen Zeitraum von fünf Jahren auf maximal 5 Millionen HUF (ca. 15.000 EUR) belaufen. Bei der Bestimmung des **Höchstwerts** sollten auch eventuelle Zuschüsse von anderen Arbeitgebern berücksichtigt werden. Die Anzahl der Zimmer darf den vom Gesetz festgelegten begründeten Wohnbedarf nicht überschreiten.

Auf Grundlage der im Sommer erlassenen Gesetzänderungen (präzisiert durch das Herbst-Steueränderungspaket) gibt es ab dem 1. Januar 2019 beim Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken in Ungarn keine Steuerbefreiung mehr.

Arbeitgeberdarlehen zu Wohnzwecken

Zinsfreie oder zinsgünstige Darlehen zu Wohnzwecken dürfen jedoch weiterhin gewährt werden. Aufgrund der Aufhebung der Steuerbefreiung vom Arbeitgeberzuschuss zu Wohnzwecken werden sie sehr wahrscheinlich eine bedeutendere Rolle spielen.

Laut den Vorschriften des ungarischen Einkommensteuergesetzes entsteht für diesen Fall ein geldwerter Vorteil aus zinsgünstigem Einkommen, das steuerpflichtig ist, wenn der Auszahler bei seiner Forderung gegenüber einer Privatperson einen Zinssatz gewährt, der unter dem um 5 Prozentpunkte erhöhten Leitzinssatz der Notenbank (derzeit 0,9%) liegt. Die hiermit verbundene Steuerzahlungspflicht belastet den Auszahler.

Wenn diese Forderung aus der Gewährung von Wohnungskrediten in Höhe von insgesamt maximal 10 Millionen HUF (ca. 30.000 EUR) in den vier Jahren vor dem Auszahlungsjahr an dieselbe Privatperson stammt, muss die Leistung jedoch nicht als geldwerter Vorteil aus zinsgünstigem Einkommen berücksichtigt werden. Wenn also der Arbeitgeber in Ungarn durch ein Kreditinstitut oder die ungarische Staatskasse und mit ihrer Bestätigung ein zinsloses Darlehen oder ein Darlehen mit einem Zinssatz von weniger als 5,9% für Mitarbeiter **zum Hausbau, Kauf, Ausbau, Modernisierung, für den barrierefreien Umbau einer Wohnung oder für die Rückzahlung**, Tilgung eines Darlehens aus diesen Gründen gewährt, entsteht wegen des niedrigen Zinssatzes keine Steuerpflicht.

Über dieses Thema sprach Tamás Gyányi, Partner von WTS Klient Ungarn im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an:

wtsklient.hu/2018/11/22/adomentes-juttatasok/
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Weitere Voraussetzungen

Das Gesetz in Ungarn legt genau fest, für welche Art von Wohnungskäufen ein Darlehen beansprucht werden kann bzw. was als Ausbau, Modernisierung oder als ein barrierefreier Umbau gilt. Die Bedingungen des begründeten Wohnbedarfes (z.B. Zusammenhang zwischen der Anzahl der Familienmitglieder und der Anzahl der Wohnräume) muss man nicht in Betracht ziehen.

Steuerberatung

Wenn Sie wissen möchten, in welchem Maße Ihr Unternehmen von der **Umgestaltung der steuerfreien und vergünstigt gewährbaren Leistungen** für Mitarbeiter betroffen ist, und Sie diese in Ihrem Unternehmen optimieren möchten, dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn.

Tamás Gyányi
Partner
+36 1 887 3736
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

→ Unsere Expertin

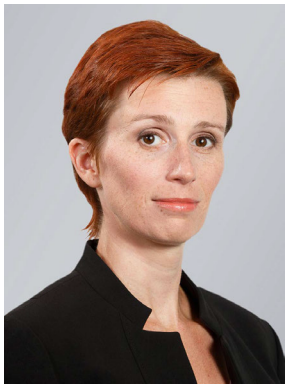

Réka Kiss
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3739
reka.kiss@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberaterin
- Wirtschaftsprüferin

Kernkompetenzen

- Steuerberatung und -planung in allen Steuerarten
- steuerbehördliche Prüfungen
- Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- Due-Diligence-Prüfungen

Neueste Publikationen

- Häufige Fehler ausländischer Privatpersonen bei der ungarischen Einkommensteuererklärung
- Die 183-Tage-Regelung
- Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Ausländern in Ungarn

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Digitalisierung im Steuerbereich

Autor: **Tamás Dely**
tamas.dely@wtsklient.hu

Kürzlich wurde von jemandem in Fachkreisen die Frage gestellt, worin eigentlich der Unterschied zwischen Künstlicher Intelligenz (KI) und der Digitalisierung im Steuerbereich liegt.

Die Antwort ist einfach: das eine bildet die Voraussetzung für das andere. Man könnte auch sagen, dass das eine – die Digitalisierung im Steuerbereich – dem anderen – der Anwendung der künstlichen Intelligenz im Steuerbereich – den Weg ebnet. Manchmal hat man das Gefühl, dass die rasante Digitalisierung im Steuerbereich das Leben auch verbittert. Sobald der Implementierungsprozess jedoch hinter einem liegt, erkennt man endlich, in wie vielen Bereichen sie die Arbeit leichter, schneller und präziser gemacht hat. Durch die Digitalisierung und Automatisierung werden aktuelle Prozesse rationalisiert und sind einfacher umzusetzen. Künstliche Intelligenz kann dies sogar noch weiter verbessern, da sie in der Lage sein wird, so in riesigen Datensammlungen zu arbeiten, dass sie an unserer Stelle Zusammenhänge und Diskrepanzen von Normen erkennt sowie über die Fähigkeit verfügt, diese zu korrigieren und zu entwickeln.

> **„Digitalisierung im Steuerbereich bringt neue Standards in Sachen Qualität, größere Effizienz, bessere Transparenz und eine erhebliche Kostenersparnis mit sich."**

Wie ist der derzeitige Status der Digitalisierung im Steuerbereich?

Die Münchener Zentrale von WTS hat gemeinsam mit dem Deutschen Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) im Verlauf des Jahres 2018 die **digitale Reife** im Steuerbereich **weltweit in 34 Ländern** gemessen. Das Interesse war auffallend groß. 85% der Teilnehmer gaben in der diesjährigen Studie an, dass die Digitalisierung im Steuerbereich in ihrem Unternehmen bereits ein tagtägliches Steuerprojekt darstellt – obwohl es auch wahr ist, dass vorerst nur 5% der Befragten eine jetzige Einführung der künstlichen Intelligenz für realistisch halten.

„Finanz- und Steuermanager haben die Notwendigkeit zur Digitalisierung und Automatisierung von Steuerprozessen längst erkannt, und immer mehr unter ihnen tätigen weltweit Investitionen in diesen Bereich. Sie wissen, welche Perspektiven sich mit intelligenten Steuerlösungen öffnen und erkennen auch, dass sich die IT-Strukturen und die Steuerorganisation selbst noch zu entwickeln haben. Mit der Anwendung künstlicher Intelligenz sind sie jedoch immer noch zurückhaltend", erklärt **Fritz Esterer**, Vorstand vom WTS Global, im Fazit der neu im Netz erstellten Studie.

Hürden für Künstliche Intelligenz im Steuerbereich

Digitale Wandlung und vor allem die Anwendung von Künstlicher Intelligenz erfordern gewisse Voraussetzungen. Beispielsweise spielen Verfügbarkeit von Daten und Aufbau von Datenorganisationen eine entscheidende Rolle. Aus den Analysen wird deutlich, dass hierbei der größte **Unterschied zwischen dem** von den Unternehmen geplanten **Idealzustand und dem Istzustand** zu beobachten ist. So gaben lediglich 46% der befragten Personen an, dass in ihrem Unternehmen relevante Daten in digitaler Form vorliegen und auch zum Zwecke der Prozessautomatisierung verwertet werden können.

„Der Digitalisierungsstand von Steuerfunktionen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt, vor allem beim Zugriff und bei der Anwendbarkeit der Daten. Damit relevante Steuerlösungen ihre volle Leistungsfähigkeit entfalten können, wird eine einheitliche, entsprechend organisierte Datensammlung (Tax Data Lake) benötigt", stellte **Prof. Dr. Peter Fettke**, wissenschaftlicher Leiter der Studie, fest.

Als weitere erhebliche Hürden wurden unter anderem das **Fehlen einer Digitalisierungsstrategie** und das hierfür nicht vorhandene **Budget** für deren Implementierung identifiziert. Fast zwei Drittel aller Befragten haben dieses Problem benannt. Viele beschwerten sich auch über die Tatsache, dass es nicht immer gelang, Geschäftsprozesse in Steuerabteilungen vollständig zu digitalisieren, dies ist nämlich nur bei 18% der teilnehmenden Unternehmen der Fall.

Unternehmen, die die Umsetzung wahrnehmen, müssen nicht nur neue Technologien und Lösungen einführen, sondern auch **auf Mitarbeiterseite das entsprechende Know-how** aufbauen. Viele Steuerexperten haben ein Grundverständnis für KI, aber keine tiefergehenden Erfahrungen in diesem Bereich. Bereits jetzt ist zu erkennen, dass in Zukunft KI-Seminare und korrespondierende Change-Management-Prozesse an Bedeutung gewinnen.

Wann kommen intelligente Steuerlösungen zum Einsatz und was leisten sie?

Digitalisierung im Steuerbereich bringt neue Standards in Sachen Qualität, größere Effizienz, bessere Transparenz und eine erhebliche Kostenersparnis mit sich. Die ersten Anwendungsgebiete konzentrieren sich auf bestimmte Steuerdisziplinen, in denen große Datenmengen verarbeitet werden und die Steueraufgaben hochrepetitiv sind.

Die vier größten Steuergruppen bilden derzeit **Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Verrechnungspreisen und Zoll**. Vor allem auf diesen Gebieten lassen sich mithilfe von neuen Instrumenten Fehler aufdecken, die früher manuell nicht erkennbar waren.

„Im Rahmen der Studie zeigte sich ein großer Bedarf an Ansätzen zur Beschreibung realer Prozessabläufe und zur Aufdeckung von Anomalien. Die Methode Process Mining kann an genau dieser Stelle eingesetzt werden: Prozesse zu identifizieren, Compliance zu untersuchen und Reifegrad beim gegebenen Unternehmen zu bewerten", fasste **Tim Niesen**, Mitarbeiter von DFKI, zusammen.

Die Durchführung einer Reifegraduntersuchung ist für weitere Schritte eine wichtige Basis. Vor diesem Hintergrund haben die WTS und das DFKI auf Grundlage der Studienergebnisse eine **Bewertungsmethodik** zur Beurteilung der digitalen Reife von Steuerfunktionen entwickelt, die vier Bereiche unter die Lupe nimmt: Strategie, Daten, Prozesse und Technologie.

„Dadurch werden sich unsere Mandanten nicht nur über ihren digitalen Reifegrad bewusst, sondern erhalten auch einen Wegweiser für die nächsten Schritte", sagte **Vanessa Just**, Projektleiterin KI.

IT-basierte Steuerlösung

Die Digitalisierung im Steuerbereich wird ihre maximale Leistung und Effizienz entfalten, wenn sie an die individuellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst wurde. Deshalb legen wir bei der WTS Klient Ungarn größten Wert auf eine maßgeschneiderte Umsetzung. Wenn Sie Ihren Steuerbereich mit automatisierten und digitalisierten Prozessen vereinfachen möchten, dann zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren!

Tamás Dely
Business Development Director, CEE
+36 1 887 3717
tamas.dely@wtsklient.hu

→ Unser Experte

Tamás Dely

Business Development Director, CEE
Telefon: +36 1 887 3717
tamas.dely@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft – Corvinus-Universität Budapest und TU Dresden
- MBA – Corvinus-Universität Budapest und London Business School

Kernkompetenzen

- Business Development
- Entwicklung und Koordinierung von regionalen Businessplans
- strategisches und operatives Marketing
- Erstellung von Geschäftsangeboten, Präsentationen
- Ungarn & Region Zentral- und Osteuropa

Neueste Publikationen

- Künstliche Intelligenz im Steuerbereich
- Schnelle Investitionsrechnung – Amortisationsvergleichsrechnung
- Expats in Ungarn – strategische Gesichtspunkte

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Die neueste Ausgabe der WTS Global Transfer Pricing Newsletter ist erschienen

Der Newsletter fasst die neuen Entwicklungen im Bereich Verrechnungspreise für zehn Ländern zusammen, und ist von lokalen Experten von WTS Global Netzwerk zusammengestellt worden. Sie finden in dieser Ausgabe auch eine kurze Zusammenfassung von Kommentaren der WTS Global zu dem Diskussionsentwurf des OECD über Verrechnungspreisrichtlinien von Finanztransaktionen.

Der WTS Global Transfer Pricing Newsletter #2/2018 steht in Englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global Transfer Pricing Newsletter #2/2018

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231